

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates**COM(2022) 459 final; Ratsdok. 12573/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, ein Notfallinstrument für Krisen zu schaffen, das für Transparenz sowie eine effektive und strategische EU-weite Koordinierung zum Schutz des Binnenmarkts in Krisenzeiten sorgt.

Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts, der Sicherung von Lieferketten sowie der Verringerung von externen Abhängigkeiten und damit zur Stärkung der strategischen Autonomie Europas sind insbesondere auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine zu begrüßen.

2. Der auf die Artikel 114, 21 und 45 AEUV gestützte Verordnungsvorschlag hat generell das Ziel, die Überwachung des Binnenmarkts, die Krisenreaktion und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Krisenzeiten zu verbessern. Dafür soll mit dem Notfallinstrument für den Binnenmarkt für die EU ein Kriseninstrumentarium eingeführt werden, um zum einen Hindernisse für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr (Freizügigkeit) zu minimieren und zum anderen die Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren und

Dienstleistungen sicherstellen zu können.

Das EU-Katastrophenschutzverfahren (Union Civil Protection Mechanism – UCPM) sollte dabei unberührt bleiben beziehungsweise ergänzt und, sofern erforderlich, in Bezug auf die Verfügbarkeit kritischer Waren oder den freien Verkehr von Katastrophenschutzkräften samt Ausrüstung unterstützt werden.

3. Diese Zielsetzung wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt. Einige der im Verordnungsvorschlag dargelegten Vorgaben beziehungsweise Maßnahmen sind jedoch kritisch zu bewerten:

Zu einzelnen Artikeln

4. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die in dem Verordnungsvorschlag verwendeten Tatbestandsmerkmale der „Krise“ (Artikel 3 Absatz 1) und der „außergewöhnlichen Umstände“ (Artikel 27 Absatz 2) weiter zu konkretisieren, da diese Begrifflichkeiten die Grundlage für beträchtliche Eingriffe in Grundrechte nach Artikel 15 fortfolgende der EU-Grundrechtecharta darstellen. Zur besseren Vorhersehbarkeit staatlicher Eingriffe ist zudem erforderlich, dass die in Artikel 13 des Verordnungsvorschlags aufgeführten Indikatoren zur Einordnung eines Binnenmarktnotfalls weiter konkretisiert werden (etwa durch Verwendung von Regelbeispielen).

5. Zu Artikel 4 Absatz 7 Satz 3

Die vorgesehene Beratungsgruppe aus Vertretenden der Mitgliedstaaten, die die Kommission in Bezug auf geeignete Maßnahmen zur Antizipation und Vorbeugung der Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt sowie deren Bewältigung beraten soll, soll auch den Informationsaustausch mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response and Coordination Centre – ERCC) im Rahmen des UCPM sicherstellen. Insofern muss aus Sicht des Bundesrates zuverlässig sichergestellt werden, dass dieser Informationsaustausch auch koordiniert mit den in den Mitgliedstaaten für Katastrophenschutz zuständigen Stellen erfolgt. Die EU hat im Katastrophenschutz lediglich eine Unterstützungsfunktion; die Zuständigkeit dafür liegt allein bei den Mitgliedstaaten (Artikel 196 AEUV).

6. Zu Artikel 5

Der Verordnungsvorschlag sieht die Einrichtung zentraler Verbindungsbüros in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene vor. Die zentralen Verbindungsbüros in den Mitgliedstaaten sollen unter anderem Beiträge der nationalen Behörden sammeln und koordinieren sowie die Koordination und den Informationsaustausch mit den zentralen Verbindungsbüros anderer Mitgliedstaaten übernehmen. Hier stellt sich die Frage nach der Verknüpfung zwischen der Beratungsgruppe nach Artikel 4 des Verordnungsvorschlags und diesen zentralen Verbindungsbüros.

7. Zu Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Sicherstellung der Freizügigkeit von Katastrophenschutzkräften nebst deren Ausrüstung im Falle eines Binnenmarkt-Notfalls beziehungsweise der Aktivierung des Notfallmodus ausdrücklich, jedoch sollten neben Katastrophenschutzkräften auch weitere Personengruppen – wie zum Beispiel Polizeikräfte – von der Regelung erfasst werden. Dies lehren die Erfahrungen während der Corona-Pandemie, als auch weitere Personengruppen von Reisebeschränkungen ausgenommen waren.

8. Zu Artikel 33

Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei der gegenwärtigen Formulierung des Artikels 33 des Verordnungsvorschlags unklar bleibt, welche Konsequenzen eintreten, wenn Mitgliedstaaten der Empfehlung der Kommission nicht folgen, und ob „spezifische Maßnahmen“ Pflichten begründen. Weiterhin weist der Bundesrat für den Fall, dass die Kommission als letztes Mittel Mitgliedstaaten empfehlen kann, gegenüber krisenrelevanten Unternehmen Maßnahmen zu ergreifen (wie etwa die Umwidmung von Produktionsstätten), darauf hin, dass die Grundlage für eine solche Grundrechtseinschränkung in den Verordnungstext selbst aufgenommen werden muss. Eine Benennung dieses Mittels lediglich in der Präambel beziehungsweise in der Begründung des Verordnungstextes genügt rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Zudem ist es erforderlich, dass insbesondere die Anordnung einer Umwidmung der Produktionsstätten an strenge Voraussetzungen geknüpft wird (Verhältnismäßigkeit, hohe Gefahr für die Versorgungskette et cetera) und Vorkehrungen zur Entschädigung der betroffenen Unternehmen getroffen werden.

Weiteres

9. Er empfiehlt, bei der Entscheidung zur Vergabe eines verbindlichen Auftrags im Vorfeld weitere Wirtschaftsteilnehmende neben den von dem Auftrag unmittelbar Betroffenen anzuhören, da durch die vorrangige Behandlung unter Umständen Produktionsmittel den bereits bestehenden Wertschöpfungsketten entzogen werden. Weiterhin sollten bei der Prüfung der Vergabe eines verbindlichen Auftrags an Händler und Dienstleister auch deren konkrete Beschaffungsmöglichkeiten berücksichtigt werden und die zu erteilenden Aufträge nur auf die tatsächlich im Herrschaftsbereich des Händlers und Dienstleisters befindlichen Waren beschränkt bleiben.
10. Der Bundesrat bittet die Kommission, im Rahmen des Vollzugs der vorrangigen Beauftragung den Wirtschaftsteilnehmenden eine klare Handlungsanweisung mitzugeben, insbesondere mit Blick auf den Zeitpunkt des Vorrangs (etwa gegenüber konkreten Neuaufträgen oder bereits begonnenen Aufträgen). Des Weiteren spricht er sich dafür aus, dass den Wirtschaftsteilnehmenden die Gelegenheit eingeräumt wird, selbst Kriterien für die Angemessenheit der Gegenleistung vorzubringen.
11. Der Bundesrat spricht sich ferner dafür aus, im Vollzug der Verordnung Informationsanfragen bei Wirtschaftsteilnehmenden auf das Notwendige zu beschränken, um einen hohen bürokratischen Zusatzaufwand zu vermeiden. Zudem ist sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse ausreichend geschützt werden.
12. Er spricht sich außerdem dafür aus, die Angabe von Gründen für eine Nichtbeachtung priorisierter Bestellungen seitens der Wirtschaftsteilnehmenden wegen des damit verbundenen Reputationsschadens nicht zu veröffentlichen.